

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Sonderausgabe

Dienstag, 4. Mai 2021

BEKANNTMACHUNG

3. Änderungsverfügung zur Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 10.03.2021

Gemäß den §§ 16 Absatz 1 Satz 1, 25, 28 Absatz 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 3 und 16 a Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 05.03.2021 (GV NRW S. 215) in der jeweils gültigen Fassung wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen Folgendes angeordnet:

I. Regelung:

Die Anordnungen der Ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung vom 10.03.2021 gemäß deren Ziffern

I 1. (Regelung zur Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske an Orten unter freiem Himmel)

und

I 2. (Untersagung des Verkaufs von alkoholischen Getränken zwischen 22 Uhr und 6 Uhr)

in der jetzt gültigen Fassung gelten bis zum 08.06.2021 fort.

Begründung:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 und vor allem seine neue Mutante B1.1.7 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen gibt es weiterhin zahlreiche Infektionen. In der Stadt Solingen gibt es derzeit 558 Infizierte (Stand: 03.05.2021). In Quarantäne befinden sich 1.033. Der Inzidenzwert beträgt 155,7 Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen.

Die Inzidenzzahlen reduzieren sich leicht und haben mittlerweile den Wert von knapp über 155 erreicht. Daher ist es bereits aus diesem Grund weiterhin erforderlich, die bisherigen Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Hinzu kommt, dass die bereits angeordneten kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik weiter aufrechterhalten und dadurch Infektionsketten unterbrochen werden müssen, weil aufgrund der neuen Mutationen des SARS-CoV 2, die in Solingen immer mehr festgestellt werden, weiterhin die Gefahr einer höheren Ansteckung besteht, was sich bis jetzt auch schon in den vorliegenden Zahlen äußert.

Die Bundeskanzlerin hat hierzu in ihrer Rede vor dem Deutschen Bundestag am 16.04.2021 folgendes ausgeführt:

„Die dritte Welle der Pandemie hat unser Land fest im Griff. [...] Die Intensivmediziner senden einen Hilferuf nach dem anderen. [...] Sie brauchen unsere Unterstützung. Sie brauchen die Unterstützung von Staat, Politik, Gesellschaft. [...] Deshalb müssen wir unsererseits alles tun, um die dritte Welle zu bremsen, zu brechen, sie umzukehren [...].“

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich
Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion
Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail
amtsblatt@solingen.de

Satz
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb
Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

In der Vorlage zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (Drucksache 19/28444) ist folgendes ausgeführt:

„Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat seit Beginn des Jahres 2021 durch das Auftreten von eigenschafts-veränderten, ansteckenderen Virusvarianten, insbesondere der inzwischen in Deutschland mehrheitlich für das Infektionsgeschehen verantwortlichen Variante B.1.1.7, zusätzlich an Dynamik gewonnen. Trotz der bereits durchgeführten Impfungen bei hochbetagten und besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen hat sich in den letzten Wochen eine erhebliche Zunahme der Belastung im Gesundheitssystem ergeben“.

Hieraus ergibt sich, dass weiterhin in der Bundesrepublik und auch im speziellen in Solingen eine Lage gegeben ist, in der die Anordnung und Durchführung von entsprechenden Maßnahmen erforderlich ist, da ansonsten weiterhin die höhere Gefahr der Ausbreitung des mutierten Virus besteht. Daher ist es erforderlich, dass die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske verlängert wird. Dies geschieht durch die Verlängerung der Anordnung der Pflicht zur Tragung einer Alltagsmaske in den bereits bestimmten Bereichen der Stadt.

Um weitere Kontakte zu vermeiden ist es auch erforderlich, dass das Alkoholverkaufsverbot bereits ab 22.00 Uhr – unabhängig von der Notbremse - aufrecht erhalten bleibt. Hierdurch wird verhindert, dass eine Animation zu privaten Feiern dadurch stattfindet, dass spontan nach 22.00 Uhr noch eine Versorgung mit Alkohol stattfinden kann.

Nur so kann die Stadt Solingen die Ausbreitungsdynamik verlangsamen und Infektionsketten unterbrechen.

Die Stadt Solingen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen des Infektionsschutzgesetzes nach §§ 2,3 IfSfBG NRW i. V. m. §§ 16, 25, 28, 28 a IfSG und §§ 3, 16 a, 17 CoronaSchVO NRW zuständig.

Zur Begründung der angeordneten Maßnahmen im Einzelnen wird im Übrigen auf die bisherige Begründung zur Allgemeinverfügung vom 10.03.2021 verwiesen.

II. sofortige Vollziehung

Die Anordnungen unter I. dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe:

Diese ordnungsbehördliche Änderungsverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt am 21.04.2021 in Kraft. Sie tritt am 04.05.2021 um 24.00 Uhr außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In Vertretung

Jan Welzel
Beigeordneter